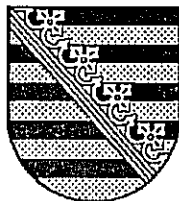


Az.: P 5 S 16/96



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

beteiligt:

1 Regionaldirektor der AOK Sachsen
Regionaldirektion Chemnitz
Müllerstraße 41, 09113 Chemnitz

- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

2 Örtlicher Personalrat bei der AOK Sachsen
Regionaldirektion Chemnitz
Müllerstraße 41, 09113 Chemnitz

wegen

Fahrkostenerstattung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts - Fachsenat für Personalvertretungssachen Land - durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden und die ehrenamtlichen Richter Dr. Staupe und Walther aufgrund der mündlichen Anhörung vom 13. Oktober 1998

am 13. Oktober 1998

beschlossen:

Die Beschwerde des Beteiligten zu 1) gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. März 1996 - PL 9 K 428/96 - wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Zwischen dem Antragsteller und dem Beteiligten zu 2) auf der einen Seite und dem Beteiligten zu 1) auf der anderen Seite besteht Streit über Ansprüche auf Fahrkostenerstattung.

Der in K wohnhafte Antragsteller wurde im Februar 1992 bei der AOK Sachsen, Regionaldirektion Chemnitz (im Folgenden: AOK Chemnitz) als Angestellter in der Geschäftsstelle K eingestellt, und zwar zunächst befristet bis zum 14.2.1993. Im Februar 1993 wurde die Befristung bis zum 14.8.1993 verlängert.

Im Mai 1993 wurde der Antragsteller zum Mitglied des Beteiligten zu 2) und sodann zum Vorstandsmitglied gewählt. Er ist seitdem freigestelltes Personalratsmitglied. Auf-

grund einer Übereinkunft zwischen Dienststellenleiter und Personalrat ist in jeder der fünf Niederlassungen der AOK Chemnitz ein Personalratszimmer eingerichtet worden und mit einem freigestellten Personalratsmitglied besetzt. Das Personalratszimmer des Antragstellers befindet sich in der Niederlassung in P . Die Entfernung zwischen K und P beträgt ungefähr 40 km.

Mit Änderungsvertrag vom 14.7.1993 wurde die Befristung des Arbeitsverhältnisses des Antragstellers erneut verlängert. In § 2 des Änderungsvertrags heißt es: „Der Arbeitnehmer wird weiterbeschäftigt ... bis zum 31.12.1993 für folgende Arbeiten von begrenzter Dauer: Abarbeitung bevorstehender Aktionen in der Abteilung AMB der Geschäftsstelle K “. Unter dem 21.12.1993 wurde der Arbeitsvertrag mit Wirkung vom 1.1.1994 schließlich dahin geändert, daß der Antragsteller nunmehr auf unbestimmte Zeit weiterbeschäftigt wurde.

Die Kosten für die seit Mai 1993 durchgeführten täglichen Fahrten des Antragstellers zwischen K und P , dem Standort des Personalratszimmers, wurden zunächst vom Beteiligten zu 1) erstattet. Im Oktober 1995 teilte er dem Antragsteller mit, daß er diese Fahrkosten ab 1.11.1995 nicht mehr zahlen werde. Er begründete dies damit, dass K seit der Entfristung des Arbeitsvertrages ab 1.1.1994 und der Beendigung der dortigen Arbeitsaufgabe im Bereich AMB nicht mehr der Arbeitsort des Antragstellers sei; dessen Arbeitsort sei - so heißt es im Schreiben vom 9.1.1996 - „entsprechend der durch (ihn) ausgeübten Tätigkeit“ seitdem P . Bei den Fahrkosten handele es sich nun nicht mehr um die Kosten aus der Personalratstätigkeit.

Am 7.2.1996 hat der Antragsteller das Verwaltungsgericht angerufen: Arbeitsvertraglich festgelegter Ort der Erbringung seiner Arbeitsleistung sei unverändert K . Wegen seiner Tätigkeit für den Personalrat in dem in P eingerichteten Personalratszimmer sei ein auf die Dauer der Amtsperiode des Personalrats begrenzter Dienstortwechsel erfolgt. Dieser Dienstortwechsel sei wie eine Abordnung zu behandeln und führe somit dazu, dass dem Antragsteller während seiner Amtszeit als freigestelltes Personalratsmitglied Trennungsgeld in Form von Fahrkostenerstattung zustehe.

Der Antragsteller hat beantragt,

festzustellen, dass der Beteiligte zu 1) verpflichtet ist, ihm die Fahrkosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz zu gewähren.

Der Beteiligte zu 1) hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung hat er ausgeführt: Der Arbeitsvertrag mit dem Antragsteller sei entfristet worden, weil er zwischenzeitlich in den Personalrat gewählt worden sei. Der Beteiligte zu 1) habe an der Arbeitskraft des Antragstellers mangels Arbeitsaufgaben kein Interesse. Durch den Wegfall der vom Antragsteller bis zum 31.12.1993 wahrgenommenen Aufgaben sei auch sein Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle in K entfallen; er habe seit dem 1.1.1994 keinen Arbeitsplatz im arbeitsrechtlichen Sinne. Eine Abordnung des Antragstellers von K nach P zur Ausübung der Personalratstätigkeit komme daher nicht in Betracht und sei auch nicht erfolgt. Folglich könne der Antragsteller gegen den Beteiligten zu 1) keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben.

Mit Beschluss vom 28.3.1996 hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass der Beteiligte zu 1) dem Antragsteller die Fahrkosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort zu gewähren habe. Anspruchsgrundlage sei § 45 SächsPersVG, wonach die Dienststelle die Kosten trage, die durch die Tätigkeit des Personalrats entstanden seien. Der Dienstort des Antragstellers habe sich durch seine Freistellung als Personalratsmitglied verändert, ohne dass zugleich eine Versetzung damit verbunden wäre. Sein „Dienstort“ als - freigestelltes - Personalratsmitglied sei nunmehr die Niederlassung in P. Mit dem Wechsel des Dienstortes sei für ihn in entsprechender Anwendung der einschlägigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Trennungsgeld begründet worden. Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort entstehe somit ein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

Gegen den ihm am 8.5.1996 zugestellten Beschluss des Verwaltungsgerichts hat der Beteiligte zu 1) am 31.5.1996 Beschwerde eingelegt: Dienstreisen nach dem Personalvertretungsgesetz seien nur solche Reisen, die erforderlich seien, um personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten an einem anderen Ort als dem der normalen Personalratstätigkeit zu erledigen. Deshalb seien die täglichen Fahrten eines freigestellten Personalratsmitglieds von seinem Wohnort zu dem Ort der normalen Personalratstätigkeit keine Dienstfahrten, und folglich bestehe kein Anspruch auf Reisekostenentschädigung nach dem Reisekostengesetz.

Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass ein freigestelltes Mitglied des Personalrats einem abgeordneten Beamten gleichstehe und dementsprechend auch reisekostenrechtlich wie ein abgeordneter Beamter behandelt werden müsse, könne nicht gefolgt werden. Der Freistellungsbeschluss eines Personalrats könne nämlich nicht mit der Abordnung eines Dienstherrn gleichgestellt werden. Denn ein freigestelltes Personalratsmitglied müsse gerade keine Dienstgeschäfte versehen, während der abgeordnete Beamte weiterhin seinen Dienstgeschäften nachgehen müsse, und zwar an einer anderen als seiner bisherigen Dienststelle. Nur wenn mit der Freistellung zugleich eine Abordnung durch den Dienstherrn erfolge, könnten dem freigestellten Mitglied der Personalvertretung nach den Vorschriften über die Gewährung von Trennungsentschädigung für abgeordnete Beamte die Reisekosten, die bei der täglichen Rückkehr zum Wohnort entstünden, erstattet werden. Eine solche Abordnung sei hier aber nicht verfügt worden.

Der Beteiligte zu 1) beantragt,

unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28.3.1996 den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er vertieft sein bisheriges Vorbringen und führt weiter aus: Bei den Fahrten zwischen seinem Dienstort K und seinem Einsatzort P handele es sich keineswegs

um tägliche Fahrten eines freigestellten Personalratsmitglieds zwischen seiner Wohnung und seinem Dienstort. Hier gehe es vielmehr darum, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Personalratstätigkeit an einem anderen Ort als dem Sitz der Dienststelle die Fahrkosten zu erstatten seien wie bei einer Dienstreise.

Der Beteiligte zu 2) schließt sich dem Antrag des Antragstellers an.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Erstattungsansprüche von Mitgliedern der Personalvertretungen sind, wenn sie - wie hier - auf § 45 SächsPersVG gestützt sind, im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren gerichtlich zu verfolgen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.4.1979 - 6 P 45.78 -, BVerwGE 58, 54). Es handelt sich um personalvertretungsrechtliche Ansprüche, die ihre rechtliche Grundlage in dem Amt des Antragstellers als freigestelltes Mitglied der Personalvertretung finden.

Im Beschwerdeverfahren ist darüber hinaus auch der örtliche Personalrat bei der AOK Sachsen als Beteiligter zu 2) einbezogen worden. Die begehrte Entscheidung betrifft seine Rechtsposition unmittelbar. Es geht um das Recht eines seiner Mitglieder wie auch um die Frage, ob etwa durch die Versagung von Reisekosten für seine Mitglieder seine Personalratstätigkeit beeinträchtigt werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.4.1979, aaO). Der Senat hat deshalb die gebotene Beteiligung im Beschwerdeverfahren nachgeholt. Gegen diese Verfahrensweise haben die Prozessbeteiligten auch keine Bedenken geltend gemacht.

2. Die Beschwerde ist nicht begründet. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht dem Begehren des Antragstellers entsprochen und die Feststellung getroffen, dass der Beteiligte zu 1) verpflichtet ist, ihm die Fahrkosten für die Fahrten zwischen K

und P entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz zu erstatten. Diese Verpflichtung gilt insbesondere auch für die Zeit ab dem 1.1.1994.

Es ist zwischen den Beteiligten unstreitig und entspricht auch der Gesetzeslage, dass der Antragsteller für die Zeit von Mai 1993 bis Dezember 1993 den Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten hatte (hierzu unter a.). Entgegen der Auffassung des Beteiligten zu 1) besteht der Anspruch aber auch über den 31.12.1993 hinaus, weil sich durch die damals eingetretene Entfristung des Arbeitsvertrags die rechtliche Ausgangslage insoweit nicht geändert hat (hierzu unter b.).

a. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG hat die Dienststelle die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten zu tragen. Hierzu gehören auch die in Ausübung ihres Amtes anfallenden Reisekosten der Mitglieder der Personalvertretung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.10.1977 - BVerwG 7 P 8.61 -, ZBR 1978, 246). Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG erhalten die Mitglieder des Personalrats bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer personalvertretungsrechtlichen Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütungen nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen.

aa. Bei den täglichen Fahrten zwischen K und P, die der Antragsteller als freigestelltes Personalratsmitglied im Mai 1993 aufgenommen hat, handelte es sich allerdings nicht um Dienstreisen, die einen Anspruch auf Reisekostenvergütung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) ausgelöst haben. Dienstreisen sind nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG) Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Dienstort im reisekostenrechtlichen Sinne ist grundsätzlich die politische Gemeinde, in der die Behörde oder Dienststelle ihren Sitz hat, welcher der Beamte als Inhaber einer Planstelle oder aufgrund Abordnung zugewiesen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.6.1989 - BVerwG 6 C 4.87 -, ZBR 1990, 49). Entsprechend übertragen auf die Ebene der Personalvertretung heißt das: Die Personalratstätigkeiten sind als „Dienstgeschäfte“ anzusehen, und demzufolge ist reisekostenrechtlich betrachtet der „Dienstort“ des Antragstellers nach seiner im Mai 1993 erfolgten Freistellung P geworden, denn in der dortigen AOK-Niederlassung in dem eigens dafür eingerichteten Personalratszimmer übte er

nunmehr seine Tätigkeit als freigestelltes Personalratsmitglied aus. Der Antragsteller erledigte somit seine „Dienstgeschäfte“ in der Zeit zwischen Mai und Dezember 1993 gerade nicht außerhalb seiner gewöhnlichen - personalvertretungsrechtlichen - Wirkungsstätte und damit eben nicht außerhalb seines „Dienstortes“ (BVerwG, Beschl. v. 14.2.1990 - 6 P 13.88 -, PersR 1990, 130; vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 11.5.1984 - PV-B 10/83 -, ZBR 1985, 27).

bb. Die vom Beteiligten zu 1) zuerkannte Kostenerstattung für die vom Antragsteller in dieser Zeit unternommenen täglichen Fahrten zwischen K und P war somit keine Reisekostenvergütung im Sinne des § 3 SächsRKG. Es handelte sich rechtlich vielmehr um eine andere Form der „Reisekostenvergütung“, nämlich um Fahrkostenerstattung in der Form des Trennungsgeldes nach Maßgabe einer entsprechenden Anwendung des § 21 Abs. 1 SächsRKG (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.2.1990, aaO; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 30.6.1992 - 15 S 2778/91 -, PersV 1993, 454). Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 21 Abs. 1 SächsRKG erhalten Beamte, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnorts ohne Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen ein Trennungsgeld nach Maßgabe der Sächsischen Trennungsgeldverordnung (SächsTGV). Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort erhält der Berechtigte als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen (§ 6 Abs. 1 SächsTGV). Nun fand hier selbstverständlich keine Abordnung des Antragstellers in seiner Eigenschaft als freigestelltes Personalratsmitglied von K nach P statt. Eine unmittelbare Anwendung des § 21 Abs. 1 SächsRKG kann deshalb in solchen Fällen nicht in Betracht kommen. Jedoch hatte der Beschluss der Personalvertretung nach § 46 Abs. 3 SächsPersVG über die Freistellung des Antragstellers vergleichbare Auswirkungen wie die Abordnung eines Beamten. Der Antragsteller hat nämlich infolge dieses Beschlusses - ohne Zusage einer Umzugskostenvergütung - seine bisherige Tätigkeit in der AOK-Geschäftsstelle in K

vorübergehend vollständig aufgegeben und unter Beibehaltung und auf der Grundlage seiner arbeitsrechtlichen Stellung eine Tätigkeit an einem anderen Ort - P - und in einer anderen „Dienststelle“ - der dortigen AOK-Niederlassung - aufge-

nommen. Dabei kommt im Übrigen noch hinzu, dass das Personalratszimmer in P in Anlehnung an das Niederlassungsprinzip der AOK Sachsen aufgrund einer Übereinkunft zwischen Dienststellenleiter und Personalrat eben dort eingerichtet worden ist und somit auf die Situation des Antragstellers bezogen auch von daher der Gedanke oder das Bild der „Abordnung“ durchaus naheliegt.

Wegen der einer Abordnung gleichen Auswirkungen des Freistellungsbeschlusses war es somit geboten, dem Antragsteller auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 SächsPersVG und in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 SächsRKG in dem fraglichen Zeitraum die Fahrkosten zu erstatten, die ihm bei seinen täglichen Fahrten zwischen seinem Wohnort K und seinem „Dienstort“ P entstanden sind.

Angemerkt sei noch, dass für freigestellte Mitglieder von Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten in solchen Situationen - die dort wegen des großen räumlichen Wirkungskreises sicher häufiger auftreten - die entsprechende Anwendung des § 21 Abs. 1 SächsRKG ausdrücklich vorgeschrieben ist. Im Einzelnen ist dies in Nr. 1.1.3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Trennungsgeldverordnung (VwV-SächsTGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.9.1997 (Amtsblatt des SMF 1997, 211) geregelt. Wenn - wie in dem vorliegenden Fall - die entsprechenden Bedingungen aber auch einmal bei einem freigestellten Mitglied eines örtlichen Personalrats eintreten, dann ist es von daher nur folgerichtig, wenn dieselbe Praxis auch bei ihm zu gelten hat.

b. Hatte der Antragsteller somit in der Zeit von Mai bis Dezember 1993 Anspruch auf Erstattung seiner Fahrkosten für die Fahrten zwischen K und P, so gilt entgegen der Auffassung des Beteiligten zu 1) für die Zeit ab dem 1.1.1994 nichts anders. Durch die zu diesem Zeitpunkt eingetretene Entfristung des Arbeitsvertrags des Antragstellers hat sich die rechtliche Ausgangslage insoweit in keiner Weise geändert.

Wenn der Beteiligte zu 1) meint, durch den Wegfall der vom Antragsteller bis zum 31.12.1993 wahrgenommen Aufgaben sei auch sein Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle in K entfallen, so ist dies nicht richtig. Wie oben ausgeführt, ist der „Dienstort“

des Antragstellers infolge seiner Freistellung bereits seit Mai 1993 nicht mehr K - sondern P - gewesen. Bereits seit dieser Zeit hat er als freigestelltes Personalratsmitglied auch die in seinem damals noch befristeten Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben „Abarbeitung bevorstehender Aktionen in der Abteilung AMB der Geschäftsstelle K“ nicht mehr wahrgenommen. Es ist also durch die Entfristung des Arbeitsvertrags ab 1.1.1994 in diesen Punkten keine Änderung eingetreten.

Durch die Entfristung des Arbeitsvertrags hat sich aber auch der arbeitsrechtliche Beschäftigungsort des Antragstellers nicht geändert. Auch unter diesem Aspekt bestehen die einer Abordnung vergleichbaren Auswirkungen, die der Freistellungsbeschluss im Mai 1993 ausgelöst hat, somit fort. Als sein arbeitsvertraglicher Beschäftigungsort ist nach wie vor K und die dortige AOK-Geschäftsstelle anzusehen. Das ergibt sich aus dem Vertrag vom 21.12.1993 zur 4. Änderung des Arbeitsvertrags, in welchem ohne weitere Zusätze oder Abreden eine unbefristete Weiterbeschäftigung vereinbart worden ist. Insbesondere ist in diesem Vertrag kein anderer Beschäftigungsort als der bisherige Ort K festgelegt. Es kann deshalb auch keine Rede davon sein, dass ein arbeitsvertraglicher Beschäftigungsort gar nicht existiert. Erst recht ist arbeitsvertraglicher Beschäftigungsort nicht - wie es in der Niederschrift der AOK Chemnitz vom 29.1.1996 gemäß Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (NachwG) hingestellt wird - P . P als die personalvertretungsrechtliche Wirkungsstätte des Antragstellers kann selbstverständlich nicht als neuer Beschäftigungsort im arbeitsrechtlichen Sinne in Betracht gezogen werden. Denn der Antragsteller ist bei der AOK Chemnitz nicht als Personalratsmitglied, sondern als Angestellter beschäftigt. Oder um es so auszudrücken: Der Antragsteller bekommt von der AOK Chemnitz auch über den 31.12.1993 hinaus sein Gehalt nicht dafür, dass er die Funktion als freigestelltes Personalratsmitglied wahrnimmt, sondern deshalb, weil er bei ihr als Arbeitnehmer (in der Vergütungsgruppe O/6) angestellt ist. Zu Recht hatte darum auch der Beteiligte zu 2) dem ursprünglich vorgesehenen Text in der 4. Änderung des Arbeitsvertrags hinsichtlich der Bestimmung: „Neuer Arbeitsplatz Freigestelltes Personalratsmitglied“ seine Zustimmung versagt. Diese Bestimmung ist dementsprechend auch nicht in den Arbeitsvertrag aufgenommen worden. Unerheblich ist

nach allem schließlich auch der Einwand des Beteiligten zu 1), er habe für den Antragsteller in K keine Verwendung mehr. Im Übrigen würden auch künftige Verwendungsabsichten des Beteiligten zu 1) - d. h. Verwendungsabsichten nach Beendigung der Freistellung des Antragstellers - hier keine Rolle spielen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 19.9.1994 - 17 P 94.3699 -, PersR 1995, 257).

Eine Kostenentscheidung erübrigt sich (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. § 80 Abs. 1, § 2 a Abs. 1 und § 12 Abs. 5 ArbGG).

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil ein Grund hierfür nicht vorliegt (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. § 92 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn dieser Beschluss von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts oder Verwaltungsgerichtshofs abweicht und dieser Beschluss auf dieser Abweichung beruht (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. §§ 92 a, 92 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72 a Abs. 2 bis 5 ArbGG).

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschriftsatz soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses beigelegt werden. Innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. In der Begründung muß die Entscheidung, von der dieser Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

gez.:
Ullrich

Raden

gez.:
Staupe

Walther